

Gebührentarif

(Auszug aus Entschädigungs-, Spesen- und Gebührenverordnung, Stand 13.02.2019)

A. Gebühren pro Tag (bis max. 24.00 Uhr)			
grosser und kleiner Saal verbunden	mit Bühne	CHF	150.00 *
grosser und kleiner Saal verbunden	ohne Bühne	CHF	120.00 *
grosser Saal	mit Bühne	CHF	120.00 *
grosser Saal	ohne Bühne	CHF	100.00 *
kleiner Saal			80.00 *
Unterrichtszimmer 1 und 2 im UG	pro Raum		50.00 *
nur Foyer			50.00 *
Küche mit Gerätebenützung	in Verbind. mit weiteren Räumen		100.00 *
Küche mit Gerätebenützung	ohne weitere Räume		100.00
Küche ohne Gerätebenützung, mit Kühlschrank	in Verbind. mit weiteren Räumen		50.00 *
Küche ohne Gerätebenützung, mit Kühlschrank	ohne weitere Räume		50.00
* Bei einmaliger Benützung bis max. 2 Std. 50% Ermässigung			
* Bei mehrmaliger Benützung zu Kurszwecken bis 75% Ermässigung, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Kurses			
B. Gebühr pro Anlass			
Belegung am Vorabend zwecks Einrichtung		CHF	20.00
C. Kosten nach Aufwand			
Nachreinigung gem. Art. 25 der Weisungen**	pro Stunde	CHF	60.00
Reinigung gem. Art. 26 der Weisungen**	pro Stunde	CHF	40.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 60 Liter	CHF	5.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 110 Liter	CHF	9.00
** Weisungen für die Benützung des Kirchgemeindehauses			
Zahlungsfristen:			
Gebühren/Kosten gem. Reservation/Bewilligung:	innert 30 T. ab Reservationsbestätigung, in jedem Fall vor der Benützung		
zusätzlich benütztes Mobiliar, Kehricht, kleine Schäden:	beim Verlassen des KGH		
Nachreinigung, Schadenersatz für grössere Schäden:	innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung		
Keine Gebühren werden erhoben für:			
Eigene kirchliche Anlässe (inkl. evang. Allianz)			
Gemeinnützige Vereine (u.a. Frauenverein, Samariterverein, Zäme für Oberdiessbach, Seniorennetzwerk)			
Schulen, Musikschule Worblental/Kiesental, Blärschule der Brassband Oberdiessbach			
Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde			
Gemeinde für Christus (Ausländertreff), Celestial Singers (Übungslokal), Zäme für Oberdiessbach			
Über Gebühren zu speziellen Nutzungszwecken sowie Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.			